

Zulassungsstoppupdate: praktische Hinweise

«Wie bekomme ich recht»

Hanspeter Kuhn, Lucia Rabia, Dania Ischi-Ceppi, Simon Stettler (FMH-Rechtsdienst)

Generell gilt: Recht haben und recht bekommen sind nicht dasselbe. Arzt, Ärztin und ihre Patienten müssen von Anfang an wissen, ob die Praxisbewilligung mit Kassenzulassung wirklich funktioniert oder ob die kantonale Gesundheitsdirektion – zu Recht oder zu Unrecht – ein Problem sieht bzw. macht. Denn der Prozess bis zum Eidgenössischen Versicherungsgericht kann Jahre dauern. Die ökonomische Unsicherheit bis zum rechtskräftigen Urteil hält niemand aus, weder die Ärztin noch der Patient, noch die Bank, die den Geschäftskredit gibt ...

Das heisst: Wenn Unklarheiten bestehen, müssen diese sofort angepackt werden. Entweder

- kann man sie im Gespräch mit Kantonsarzt und/oder der übrigen kantonalen Gesundheitsdirektion klären, oder
- man kann ohne Probleme auf ein Alternativprojekt ausweichen, oder
- man kontaktiert die kantonale Ärztesellschaft und je nach Lagebeurteilung einen erfahrenen Sozialversicherungsrechts- oder Öffentlichkeitsanwalt und prüft mit ihm die Prozesschancen und die Zeithorizonte.

Es folgt eine Zusammenstellung konkreter Empfehlungen aufgrund unserer Beratungspraxis.

Ich habe eine Zulassung zur Kassenpraxis und will sie nicht verlieren – kein Problem, wenn man rechtzeitig Patienten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung behandelt

Beispiel 1

Ich habe seit Juni 2002 eine Zulassung für den Kanton Zürich. Für Zürich gilt die 12monatige Frist, also bis zum 3. Juli 2006. Ich werde meine Praxis im Februar 2006 eröffnen.

Fazit

Kein Problem. Keine Kontaktnahme mit der GD nötig (Adressen der kantonalen GD [1]).

Beispiel 2

Ich habe eine Zulassung für den Kanton Seldwyla. Dieser Kanton hat eine Frist von sechs

Monaten festgelegt, also bis zum 3. Januar 2006. Ich bin aber bei «médecins sans frontières» in einem Drittweltland verpflichtet bis Ende Februar 2006. Und ich finde, dass dies eine ausgezeichnete Weiterbildung ist, die ich nicht vorher abrechnen möchte.

Empfehlung

Sofort die kantonale Gesundheitsdirektion kontaktieren. Sie kann, gestützt auf die Verordnung des Bundesrats, die Frist aus wichtigen Gründen verlängern [2]. Sie müssen jetzt und nicht erst nach Fristablauf wissen, ob Ihr Auslandsengagement auch für den Kanton ein wichtiger Grund ist – oder ob sie umdisponieren müssen oder einen Prozess riskieren wollen.

Beispiel 3

Ich habe eine Zulassung für den Kanton Waadt. Ich arbeite zu 90% im Regionalen Ärztlichen Dienst der IV und führe eine 10%-Sprechstundenpraxis als selbständiger Psychiater. Und ich möchte genauso weiterarbeiten. Nun habe ich aber gehört, dass santésuisse bei Unterschreiten eines Mindestumsatzes die ZSR-Nummer sistieren will und dass der Kanton Waadt darauf abstellen will, ob ich am 4. Juli 2006 eine ZSR-Nummer habe.

Empfehlung

Gemäss KVG kann man auch mit einem Kleinstpensum praktizieren, es darf also kein Problem geben. Ich denke, dass santésuisse aus kartellrechtlichen Gründen keinen Mindestumsatz für die ZSR-Nummern anwenden wird. Das ist aber letztlich gar nicht relevant. Denn es geht um Ihr Verhältnis zum Kanton; santésuisse hat für die Zulassung nichts zu entscheiden. Der Kanton Waadt will gemäss Verordnung tatsächlich auf die Existenz einer ZSR-Nummer als einziges Kriterium abstellen. Das ist nach meiner Überzeugung klar gesetzeswidrig, egal welche Praxis santésuisse fährt (siehe den vorstehenden Beitrag). Aber wie bekommen Sie rechtzeitig recht? Die Waadtländer Ärztesellschaft kontaktieren und rasch gemeinsam prüfen: Genügen politische Interventionen, um diesen Unfug abzustellen? Oder beschreiten Sie besser bereits heute

Korrespondenz:
FMH
Elfenstrasse 18
Postfach 170
CH-3000 Bern 15
Tel. 031 359 11 11
Fax 031 359 11 12
E-Mail: lex@hin.ch

mit Rückendeckung der Ärztesgesellschaft und einem in Sozialversicherungsrecht oder öffentlichem Recht erfahrenen Anwalt den Rechtsweg gegen den Kanton (Feststellungsverfügung verlangen und weiterziehen)?

Beispiel 4

Ich bin Chefarzt für Innere Medizin an einem öffentlichen Waadtländer Spital und habe eine kleine Sprechstundenpraxis. Muss ich das Wegfallen meiner Sprechstundenpraxis befürchten?

Antwort

Rechtlich ist es genau dasselbe wie beim Kollegen von der IV (Beispiel 3). Faktisch ist es bei Ihnen wohl anders, denn der Kanton möchte ja wohl nicht im Ernst, dass Ihre Sprechstundenpraxis leer steht, mit der Sie Patienten fürs Spital akquirieren. Ich sehe einen Vorteil: Vielleicht hilft Ihr Fall dem Kanton, seine Verordnung unter Legalitäts- und auch unter Rechtsgleichheitsaspekten zu überdenken ... Kontaktieren auch Sie die kantonale Ärztesgesellschaft, um das Vorgehen abzusprechen.

Beispiel 5

Ich habe eine Zulassung, habe ein kleines Kind und praktiziere mit einem 70%-Pensum in einer HMO. Wer die Rechnungen in welchem Namen stellt, habe ich mir bisher nie überlegt. Riskiere ich etwas?

Antwort

Ja. Rechtlich gesehen müssen Sie damit rechnen, dass Sie im Sinne des KVG gar nicht praktizieren; es wird sein, wie wenn Sie Assistentin oder Oberärztin in der Poliklinik sind, aber keine eigene Sprechstundenpraxis führen. In Anlehnung an das Bild mit den Knechten und Mägden und den Milchkontingenten lautet die Frage, die Sie mit dem Kanton klären müssen, bildlich: Wie wenig Kühe in welchem Stall genügen, damit auch der Kanton mich als praktizierende Bäuerin sieht? Rein rechtlich müssten einige wenige Sprechstundenpatienten auf Ihren Namen und Ihre Rechnung genügen, egal wo diese Sprechstunde stattfindet. Aber es müssen Ihre Patienten sein, das heisst, der Behandlungsvertrag muss zwischen dem Patienten und Ihnen bestehen. Ich empfehle den beteiligten HMO-Ärztinnen/-Ärzten dringend, mit der Arbeitgeberseite ein gemeinsames Vorgehen gegenüber dem Kanton einzuleiten: Jetzt haben HMO und Sie noch dasselbe Interesse, nämlich dass der Kanton sich mit wenigen Sprechstundenpatienten von Ihnen begnügt und Sie nicht sofort die HMO verlassen

und voll eine eigene Praxis eröffnen. Nach Ablauf der kantonalen Frist für den Verfall der Zulassungen hingegen hätten Sie das Nachsehen, und dem Arbeitgeber könnte es egal sein.

Ein Hinweis: Für die Abrechnung Ihrer eigenen Sprechstundenpatienten beauftragen Sie am einfachsten einen Dritten (Ärzteliste usw.).

Beispiel 6

Ich bin leitender Arzt mit Privatpatientenbehandlungsrecht im Spital und einer Zulassung des Kantons für Kassenpatienten. Wer bisher die Rechnungen in wessen Namen für meine Patienten gestellt hat, weiss ich nicht.

Antwort

Genau gleicher Klärungs- und wohl auch Handlungsbedarf wie Beispiel 5. Waren es bisher wirklich «Ihre» Patienten (bestand der Behandlungsvertrag zwischen Patient und Ihnen)?

Ich will eine Praxis übernehmen – in der Regel kein Problem bei gleicher Fachrichtung

Beispiel 7

Ich bin Allgemeinpraktikerin, habe 2002 nicht mehr rechtzeitig eine eigene Praxisbewilligung verlangt und werde nun eine Internistenpraxis übernehmen. Problem?

Einschätzung

Aus Sicht der Gesundheitsversorgung macht das keinen Unterschied, sollte also kein Problem machen. Sicherheitshalber den Kantonsarzt kontaktieren.

Und: In jedem Fall ist es sinnvoll, den Praxisübernahmevertrag an die Bedingung zu knüpfen, dass der Kanton die Praxisübernahme bezüglich Zulassung zur Krankenversicherung akzeptiert [3].

Und nicht vergessen: Im Gesuch an den Kanton zur Übertragung der Zulassung gleich auch den Antrag stellen, dass die Gesundheitsdirektion einem allfälligen Rekurs (der Kassen) gegen ihre gutheissende Verfügung vorsorglich die aufschiebende Wirkung entzieht (siehe vorhergehenden Beitrag).

Beispiel 8

Ich bin Handchirurg mit einer orthopädischen Grundweiterbildung und will eine handchirurgische Praxis eines Arztes übernehmen, der ursprünglich mal Chiruriefacharzt war. Problem?

Einschätzung

Wenn der Vorgänger als Handchirurg gearbeitet hat und Sie dasselbe tun wollen, sollte das bei vernünftiger Betrachtungsweise des Kantons kein Problem machen. Ich würde aber dennoch den Kantonsarzt kontaktieren, bevor Sie die Verhandlungen zu Ende führen.

Beispiel 9

Wir sind ein Ärzteteam mit vier kleinen Kindern und haben in den letzten Jahren beide Teilzeitstellen an Spitälern gehabt. Nun möchten wir gemeinsam eine Einzelpraxis übernehmen. Geht das?

Antwort

Reden Sie mit dem Kantonsarzt. Es muss gehen. Denn das Parlament erwartet von den Behörden angesichts der geänderten Lebens- und Arbeitsmodelle die nötige «Souplesse», dass man eine bisherige Einzelpraxis auch zu zweit übernehmen kann. Im September 2004 hat die heutige Nationalratspräsidentin im Plenum für das Protokoll festgehalten: «Nous souhaitons toutefois que cette mesure soit mise en œuvre sans pénaliser les médecins qui sont prêts, par exemple, à reprendre à plusieurs le cabinet d'un médecin partant à la retraite – donc avec une certaine souplesse. Lors des débats en commission, le Conseiller fédéral Couchepin nous a assuré que tel serait bien le cas et je pense qu'il nous le confirmera tout à l'heure.» [4]

Ich übernehme eine Kaderposition am Spital

Beispiel 10

Ich bin Orthopäde in Deutschland und wurde soeben an ein öffentliches Schweizer Spital gewählt; die Behandlung von Halbprivat- und Privatpatienten auf der Abteilung ist klar geregelt, und vom Spital aus habe ich auch die Möglichkeit, eine kleine Privatsprechstunde zu führen. Wie ist das mit dem KVG?

Antwort

Typischerweise erhalten leitende Ärzte und Chefärztinnen mit der Übernahme ihrer Funktion vom Kanton eine Praxisbewilligung inklusive Zulassung für die Behandlung von Krankenkassenpatienten in eigenem Namen. Dies ist

nötig, um in der Sprechstundenpraxis Patienten zu Lasten der Krankenversicherung abrechnen zu können. Damit verbunden wird aber in der Regel eine goldene Fessel sein: Bei Austritt aus dem Spital kann man diese Zulassung für die Sprechstunde in der Regel nicht «mitnehmen». Als Beispiel die Freiburger Regelung:

Art. 3 Zulassung

a) Ordentliche Zulassung

1 Ärztinnen und Ärzte können zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen werden, wenn sie: [...]

b) von einem in der Liste der Spitäler des Kantons Freiburg aufgeführten Spital mit einem Dienstverhältnis, das eine private Praxistätigkeit erlaubt, angestellt werden.

2 Bei Anstellung in einem Spital ist die Zulassung an die Spitaltätigkeit gebunden.

Literatur

- Die GD-Adressen sind hier zu finden: www.fmh.ch/ww/de/pub/awf/weiterbildung/europa/anhang4.htm.
- Voraussetzung dafür ist, dass die Frist «aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Krankheit, Mutterschaft oder Weiterbildung, nicht eingehalten werden» kann (Art. 3 Abs. 3 der revidierten Verordnung des Bundesrats).
- Auszug aus Mustervertrag Praxisübernahme:
Ziff. 1. Vertragsgegenstand
[...]
1.2. Der Käufer bestätigt, eine Bewilligung zur selbständigen ärztlichen Tätigkeit zu haben und die Bedingungen für die Zulassung als Leistungserbringer der Sozialversicherungen zu erfüllen. Er führt die Praxis im eigenen Namen und auf eigene Rechnung weiter.
Ziff. 11. Nachfolgerverhältnis, Konkurrenzverbot
11.1. Der Käufer ist berechtigt, sich als Nachfolger des Verkäufers zu bezeichnen. Der Verkäufer ist verpflichtet, dieses Nachfolgerverhältnis auf Anfrage hin zu bestätigen.
11.2. Der Verkäufer verpflichtet sich, nach der Übergabe im gleichen Notfallkreis keine Praxis mehr zu führen oder eine sonstige ärztliche Tätigkeit in freiberuflicher oder abhängiger Stellung aufzunehmen. Davon ausgenommen sind gelegentliche Stellvertretungen im Umfang von maximal sechs Wochen im Jahr.
- Liliane Maury Pasquier (SP, GE), Amtl. Bulletin NR 29. September 2004, Seite 1507. BR Couchepin hat diesem Votum nicht widersprochen.